

Freitag, 17. Juni 2011 Vormittag

Vorsitz: Landespräsidentin Christina Bucher-Brini
Protokollführer: Patrick Barandun
Präsenz: anwesend 109 Mitglieder
entschuldigt: Bezzola (Samedan), Brandenburger, Casanova-Maron, Degonda, Fasani, Furrer-Cabalzar, Marti, Monigatti, Peyer, Tomaschett-Berther (Trun), Tscholl
Sitzungsbeginn: 8.15 Uhr

1. Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeoIG) (Botschaften Heft Nr. 10/2010-2011, S. 791)

Präsident der Kommission für

Umwelt, Verkehr und Energie: Valär
Regierungsvertreter: Trachsel

I. Eintreten *Antrag Kommission und Regierung*
Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

I. Allgemeine Bestimmungen
Art. 1 – 4
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

II. Geodaten und Geodateninfrastruktur

1. GEODATEN UND GEODIENSTE

Art. 5 – 9
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

2. GEODATENDREHSCHLEIBEN UND ABGABESTELLEN

Art. 10 – 13
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

3. EINSICHTNAHME UND ABGABE VON GEODATEN SOWIE GEBÜHREN

Art. 14 und 15
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 16 – 19

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Antrag Kappeler

Art. 16 ändern wie folgt:

Die öffentlich zugänglichen Geobasisdaten können kostenlos bezogen werden.
und

Art. 17 – 19 **streichen**.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag Kappeler mit 74 zu 25 Stimmen.

III. Amtliche Vermessung

1. ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 20 – 23 (neu: 17 – 20)

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

2. VERMARKUNG

Art. 24 (neu: 21)

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

3. VERMESSUNG

Art. 25 – 31 (neu: 22 – 28)

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

4. KOSTENVERTEILUNG

Art. 32 – 41 (neu: 29 – 38)

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

IV. Leitungskataster

Art. 42 Abs. 1 (neu: 39 Abs. 1)

Antrag Kommission und Regierung
Abs. 1 ergänzen wie folgt:

Die Gemeinden legen nach den **technischen** Vorgaben der Regierung einen digitalen ...

Angenommen

Art. 42 Abs. 2 – 4 (neu: 39 Abs. 2 – 4)

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 43 (neu: 40)
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

V. Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

Art. 44 und 45 (neu: 41 und 42)
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

VI. Schlussbestimmungen

Art. 46 (neu: 43)
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Schlussabstimmung

2. Der Grosse Rat stimmt dem Erlass des kantonalen Geoinformationsgesetzes (KGeoIG) mit 95 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.
3. Der Grosse Rat stimmt der Aufhebung der grossrätlichen Verordnung über die amtliche Vermessung im Kanton Graubünden vom 26. Mai 1994 (BR 217.250) mit 94 zu 0 Stimmen zu.

2. Anfrage Florin-Caluori betreffend Koordination des Behindertenintegrationsgesetzes und der Totalrevision des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden

Erstunterzeichnerin: Florin-Caluori
Regierungsvertreter: Trachsel

Antrag Florin-Caluori
Diskussion

Abstimmung
Diskussion wird mit offensichtlichem Mehr beschlossen.

Erklärung Die Anfragerin erklärt sich von der Antwort der Regierung befriedigt.

Schluss der Sitzung: 10.00 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

Auftrag Niggli-Mathis (Grüsch) betreffend Anhebung des Numerus clausus bei den Medizinstudenten auf 2000 Studienplätze

Mit Datum vom 25. Januar 2011 hat die Regierung die Fraktionsanfrage der BDP betreffend Hausärztemangel in Graubünden beantwortet. Die von Erstunterzeichner Hardegger aufgeführten Fragen sind dabei beantwortet worden. Dennoch sind wir dem Ziel der Erhaltung von genügend Ärzten in der Grundversorgung nicht nähergekommen. Die Tatsache, dass sich im vergangenen Herbst 2460 Studenten für das Medizinstudium eingeschrieben haben und nur ca. 650 an den Universitäten zugelassen

wurden, steht im krassen Widerspruch zur Zuwanderung von über 1300 Ärzten aus dem Ausland pro Jahr. Solange wir nicht genügend Ärzte ausbilden, können wir kaum erwarten, dass in den Randregionen Graubündens die medizinische Grundversorgung aufrecht erhalten bleibt. Die Tatsache, dass viele Ärzte vor allem aus dem benachbarten Ausland zuwandern bedeutet auch, dass einem Teil unserer Jugend der mögliche Zugang zu hochqualifizierten Berufen verwehrt bleibt.

Im Kanton Graubünden werden in den nächsten fünf Jahren 50% der heute tätigen Hausärzte das Rentenalter erreichen und bis in zehn Jahren werden es ca. 75% der heutigen Grundversorger sein. Für Graubünden zeichnet sich ein grosses Problem mit der flächendeckenden medizinischen Versorgung der Bevölkerung ab. Über die kostenbremsenden Wirkungen im Gesundheitswesen durch die Hausärzte sind wohl kaum mehr Angaben zu machen, werden doch ca. 90 % aller Fälle abschliessend behandelt, was ca. 8-15% der Gesundheitskosten ausmachen (je nach Quelle).

Im Wissen, dass es sich beim Inhalt dieses Auftrags um eine eidgenössische Aufgabe handelt, wollen wir den Druck auf die zuständigen Bundesstellen so hoch wie möglich halten.

Da in den letzten Jahren sehr viele Standesinitiativen gestartet wurden, hat dieses Instrument an Kraft verloren. Deshalb schlagen wir den Weg über die Konferenz der Gesundheitsdirektoren/innen vor.

1. Die zuständige Vorsteherin des Departements für Justiz, Sicherheit und Gesundheit wird beauftragt, bei der nächsten Konferenz die Anhebung auf 2000 Studienplätze für Medizin zu verlangen.
2. Die Mitglieder der Regierung werden beauftragt bei jeder Gelegenheit darauf hinzuwirken, dass die Anzahl von 2000 Studienplätzen für die ganze Schweiz erreicht wird.

Chur, 17. Juni 2011

Niggli-Mathis (Grüsch), Darms-Landolt, Gunzinger, Aebli, Baselgia-Brunner, Bezzola (Samedan), Bezzola (Zernez), Brandenburger, Buchli-Mannhart (Safien-Platz), Burkhardt, Campell, Casanova-Maron, Casty, Casutt, Clalüna, Conrad, Dudli, Felix, Fontana, Gartmann-Albin, Gasser, Giacomelli, Grass, Hardegger, Hartmann (Champfèr), Holzinger-Loretz, Jeker, Jenny, Kappeler, Kasper, Koch (Igis), Kollegger (Chur), Komminoth-Elmer, Kunz (Chur), Lorez-Meuli, Mani-Heldstab, Michael (Donat), Michael (Castasegna), Pedrini, Perl, Peyer, Pult, Rosa, Stiffler (Davos Platz), Trepp, Troncana-Sauer, Tscholl, Valär, Vetsch (Pragg-Jenaz), Wieland, Zanetti, Zweifel-Disch, Buchli (Felsberg), Pfister

Auftrag Augustin betreffend Ermächtigungsverfahren für Strafverfahren gegen Polizisten

Vermehrt kommt es auch in unserem Kanton dazu, dass in einem laufenden Verfahren die ermittelnden Polizisten plötzlich zu Angeschuldigten werden. Dies hat vielerlei Ursachen. Mitunter sind sie berechtigt, vielfach aber ganz und gar nicht, insbesondere wenn solche Beschuldigungen querulatorischem Verhalten oder einer bewusst gewählten Taktik entspringen, sich durch einen Angriff (Beschuldigung) gegen Angehörige der Polizei zu wehren. Zu denken ist beispielsweise an heikle Situationen aus Anlass von Zwangsmassnahmen, welche die Betroffenen in den seltensten Fällen akzeptieren können oder wollen. In solchen Situationen werden plötzlich Kolleginnen und Kollegen verpflichtet, gegen andere Polizisten zu ermitteln. Dies stellt eine grosse Herausforderung für die involvierten Polizeiangehörigen insgesamt dar, besonders aber auch für die vorgesetzten Stellen. Zum einen sind diese verpflichtet, mitunter auch völlig unhaltbaren Beschuldigungen nachzugehen und gegen die eigenen Mitarbeitenden ermitteln zu lassen. Auf der anderen Seite hätten die Vorgesetzten auch in ihrer Rolle als Arbeitgeber entsprechenden Fürsorgepflichten nachzukommen, wie andere Arbeitgeber auch. Verschiedene Kantone kennen deshalb ein besonderes Ermächtigungsverfahren für die Einleitung von Strafverfahren gegen Polizistinnen und Polizisten, insoweit es sich um behauptete Verfehlungen dienstlicher Natur handelt. Zuständig hierfür sind in aller Regel richterliche Instanzen.

Aufgrund dessen beauftragen die Unterzeichnenden die Regierung, dem Grossen Rat so rasch wie möglich Bericht und Antrag zu einer einschlägigen Gesetzesteilrevision zu unterbreiten, die auch für unseren Kanton ein Ermächtigungsverfahren für die Einleitung von Strafverfahren gegen in ihrer Tätigkeit als Polizistinnen und Polizisten Beschuldigte vorsieht. Zweckmässigerweise könnte die Ermächtigungskompetenz dem Haftrichter überbunden werden.

Chur, 17. Juni 2011

Augustin, Steck-Rauch, Hardegger, Barandun, Berther (Camischolas), Buchli-Mannhart (Safien Platz), Caduff, Campell, Candinas, Conrad, Davaz, Dosch, Engler, Fallet, Florin-Caluori, Geisseler, Hartmann (Chur), Jeker, Kleis-Kümin, Komminoth-Elmer, Kunz (Fläsch), Mani-Heldstab, Märchy-Caduff, Montalta, Niederer, Niggli-Mathis (Grüsch), Rathgeb, Sax, Stiffler (Davos Platz), Tenchio, Tomaschett (Breil), Tscholl, Vetsch (Klosters Dorf), Degonda, Kindschi, Lauber

Auftrag Conrad betreffend Gesamtkonzept „Aushubdeponien im Kanton Graubünden“

Bei der Realisierung von Bauprojekten im Hoch- und Tiefbau fallen erhebliche Mengen, von in der Regel natürlichem und unbelastetem, Aushubmaterial an. Dieses Material kann nur teilweise auf der Baustelle direkt wieder verwendet werden. Der Rest muss auf bewilligten, ordentlichen Deponien „entsorgt“ werden. Unter Vorbehalt einer entsprechenden Materialqualität kommt unter Umständen auch eine bewilligungspflichtige Verwendung zur Bodenverbesserung in der Landwirtschaft oder Geländemodellierung bei Landschaftsgestaltungen in Frage.

Rückmeldungen aus der Bauwirtschaft im Kanton Graubünden zeigen auf, dass in verschiedenen Regionen des Kantons Graubünden die Kapazitäten der Aushubdeponien unzureichend sind. Die Auswirkungen dieses Umstandes sind volkswirtschaftlich belastend hohe Deponiegebühren, Transporte von natürlichem Aushubmaterial über grosse Distanzen von einer Region in die andere oder gar illegale Entsorgung des Materials auf Landwirtschaftsflächen, wie sie – zumindest teilweise – im Zusammenhang mit der Überbauung Chur West festgestellt wurde. Diese Situation ist für Bauherrschaften unbefriedigend, führt innerhalb der Bauwirtschaft zu Wettbewerbsverzerrungen und belastet die verantwortlichen Behörden in den Gemeinden und beim Kanton mit Forderungen und Vorwürfen. Dass auch der Kanton als Bauherr betroffen sein kann, zeigte sich in Einzelfällen der jüngeren Vergangenheit, wo Projekte im Strassenbau und Strassenunterhalt aufgeschoben werden mussten, weil die notwendige, ordnungsgemässe Deponiemöglichkeit fehlte.

Die Unterzeichner laden die Regierung ein, die Situation im ganzen Kanton zu analysieren und im Rahmen einer gesamtheitlichen Betrachtung und in Zusammenarbeit mit den Regionen und Gemeinden, die Verfügbarkeit von regionalen Deponievolumina für Aushubmaterial in genügendem Ausmass sicherzustellen. Dabei ist dem Grundsatz Rechnung zu tragen, dass anfallendes Material in grösstmöglicher Nähe des Anfalls wieder zu deponieren ist (bspw. projektbezogene, kommunale oder regionale Deponien).

Chur, 17. Juni 2011

Conrad, Vetsch, Blumenthal, Aebli, Albertin, Barandun, Berther (Camischolas), Caduff, Caluori, Campell, Casty, Casutt-Derungs, Claus, Davaz, Della Vedova, Dosch, Engler, Fallet, Fasani, Felix, Foffa, Fontana, Geisseler, Giacomelli, Gunzinger, Hardegger, Heinz, Holzinger-Loretz, Jeker, Joos, Kollegger (Malix), Komminoth-Elmer, Kunz (Fläsch), Kunz (Chur), Lorez-Meuli, Mani-Heldstab, Michael (Donat), Niggli-Mathis (Grüsch), Parolini, Pedrini, Pfäffli, Rathgeb, Righetti, Sax, Steck-Rauch, Stiffler (Chur), Tomaschett (Breil), Tomaschett-Berther (Trun), Troncana-Sauer, Vetsch (Klosters Dorf), Waidacher, Wieland, Buchli (Felsberg), Paterlini

Auftrag Gasser betreffend Einführung einer kostenneutralen kantonalen Einspeisevergütung für Solarstrom als Zwischenfinanzierung zur Bundes-KEV

Die aktuellen Ereignisse in Japan erfordern eine Neuorientierung in der Energiepolitik beim Bund, den Kantonen und Gemeinden. Dabei stehen Energieeffizienz und erneuerbare Energien im Vordergrund. Die Topografie (Schönheit der Berge) und die rund 10 bis 20% mehr Sonneneinstrahlung, die auf die Landschaft des Kantons Graubünden im Vergleich der Kantone im Unterland fällt, privilegieren den Kanton Graubünden auch in der Produktion erneuerbarer Energien. Dieses riesige Potential nutzt der Kanton mit der Wasserkraft. Mit dem beschleunigten Zubau an Solarenergie leistet der Kanton einen zusätzlichen namhaften Beitrag in den landesweiten Bestrebungen den Atomausstieg zu schaffen.

Der (noch) bestehende Deckel der Bundes-KEV führt zu langen Wartelisten von Investoren, die u.a. in die Solarenergie zu investieren bereit sind. Zur Zeit sind es rund 8'000 Anlagen mit einer projektierten Produktion von rund 231 Gigawattstunden (231'000'000 kWh). Davon hängen ca. 200 Anlagen aus dem Kanton Graubünden in der Warteschlange. Dieses Potential gilt es rasch im Kanton Graubünden nutzbar zu machen. Die mittlere Wartezeit für eine Bundes-KEV ist derzeit auf ca. drei Jahre zu veranschlagen. Eine kantonale Zwischenfinanzierung soll hier Abhilfe schaffen.

Nebst Fassaden, Industriebauten, Strassenverbauungen, Infrastrukturbauten wie Lawinenverbauungen, Staumauern etc. kommen grundsätzlich sämtliche Hausdächer mit Ausnahme von denkmalgeschützten historischen Bauwerken und geschützten Ortsbildern als Standorte für Solarstromanlagen in Frage. Dies deckt sich sinngemäss mit den Bestimmungen im Raumplanungsgesetz des Bundes.

Sonnenenergie ist eine zu 100% einheimische Energiequelle. Der Zubau und Betrieb der Anlagen fördert die regionale Wertschöpfung auch in peripheren Gebieten für das Gewerbe, Landwirtschaft und Tourismus. Zudem bieten sich besonders dem Tourismus positiv besetzte Kommunikationsmöglichkeiten.

In diesem Sinne wird der Regierungsrat beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen für die rasche Einführung einer kantonalen Einspeisevergütung (KKEV) für Solarstrom zu erarbeiten und dem Grossen Rat zum Entscheid vorzulegen. Dabei sollen folgende Eckwerte geprüft und zum Tragen kommen:

- Der Kanton gewährt allen Erstellern von Solarstromanlagen auf überbauten Flächen und Infrastrukturen eine kantonale Einspeisevergütung (KKEV) als Zwischenfinanzierung zur Bundes-KEV.

- Voraussetzung für den Erhalt einer KKEV ist, dass eine rechtskräftige Bestätigung von Swissgrid vorliegt, wonach die Anlage für die KEV nach Bundesrecht angemeldet wurde und einen Platz auf der Warteliste erhalten hat.
- Die KKEV wird von Anfang an pro kWh um 20 bis 25 Prozent tiefer angesetzt als die Bundes-KEV. Sobald die Bundes-KEV einsetzt, wird die KKEV hinfällig.
- Der Kanton sorgt für ein einfaches, unbürokratisches Verfahren. Dabei ist eine Lösung zu prüfen, wonach eine einzige Amtsstelle (sog. One-Stop-Shop) als Ansprechpartnerin für alle Fragen im Zusammenhang mit Solarstrom zuständig sein soll.
- Für Kleinanlagen unter 10 kWp können statt der KKEV auch Investitionsbeiträge von z.B. Fr. 4'000.--/kWp (Modell BS) gesprochen werden, welche dann keine KEV beziehen, resp. während z.B. 10 Jahren den ökologischen Mehrwert nicht veräussern dürfen.
- Die Finanzierung der KKEV erfolgt über einen Zuschlag zur Netznutzungsgebühr von maximal 0,2 Rp./kWh.
- Im Sinne einer Zwischen- und Anschubfinanzierung wird die KKEV auf 5 Jahre begrenzt und kann bei Bedarf verlängert werden.

Chur, 17. Juni 2011

Gasser, Joos, Kollegger (Chur), Engler, Frigg-Walt, Gartmann-Albin, Jaag, Jenny, Kappeler, Kasper, Locher Benguerel, Lorez-Meuli, Michael (Donat), Müller, Noi-Togni, Pfenninger, Pult, Thöny, Trepp, Waidacher

Anfrage Davaz betreffend Bau von Gross-Windkraftwerken in Graubünden

Windkraftwerke haben Hochkonjunktur. Prädestiniert für Windkraftwerke in der Schweiz sind die Bergkreten im Jura. Die Nutzung der Windkraft hat ihre Tücken. Sie liefert zwar saubere Energie, dies jedoch mit relativ geringem Ertrag. Dazu kommt, dass Anwohner massiv unter Immissionen leiden. Aufgrund der Erfahrungen mit Windkraftanlagen hat die Grüne Partei des Kantons Jura am 27.05.2011 eine Resolution gegen Windkraftanlagen im Kanton Jura verabschiedet, die an Klarheit bisher unerreichbar ist. „Einmal im Betrieb erwiesen sich diese Anlagen als wesentlich lauter und störender als versprochen. Praktisch keine der wunderbaren Versprechungen konnte eingehalten werden. Weder genug Anteil an die Stromversorgung, noch eine akzeptable Nachbarschaft sind nachweisbar. Wenn man sorgfältig das Für und Wider zum Bau dieser gigantischen Maschinen prüft, muss man erkennen, dass das eine schlechte Idee ist.“ Aus ähnlichen und touristischen Überlegungen hat auch das Südtirol kürzlich entschieden, windkraftfrei zu bleiben. Die 2 Windkraftwerke am Reschenpass müssen innert fünf Jahren abgebrochen werden.

Die CH-Windkraftbranche, geprägt von der halbstaatlichen und vom Bund mitfinanzierten „Suisse Eole“, bezeichnet mangels sehr guter Standorte in der Schweiz, ein Windaufkommen von 4.5m/s, als genügend, während das Erneuerbare Energie Gesetz (EEG) in Deutschland verbindliche Mindestanforderungen von 6.4m/s stellt. Würden in der Schweiz die EEG Richtlinien gelten, würden sogar die Windkraftwerke des Juras die Mindestanforderungen nicht erfüllen. Die Begründung dieser EEG Mindestanforderungen sind einfach und klar: „Verhinderung ineffizienter Anlagen im Stromnetz“.

Die Regel- und Reserveleistung, die bei der Nutzung von Windkraftanlagen benötigt wird, ist direkt abhängig von der Qualität der Windleistungsprognose. Wenn ein Sturm oder eine Flaute perfekt vorausgesagt werden könnten, wäre keine Regel- und Reserveleistung nötig. Da jedoch nicht von einer perfekten Windleistungsprognose ausgegangen werden kann, müssen, abhängig von der installierten Leistung, andere flexible regelbare Kraftwerke, z.B. Gas- oder Wasserkraftwerke, ja sogar Kernkraftwerke Leistungsreserven vorhalten. Experten sehen darin die Grundlage dafür, dass sich Strom aus Windenergie von ineffizienten Anlagen systemisch bedingt in Luft auflöst, weil die Regelenergie die durch Windenergie erzeugte Stromenergie mindestens neutralisiert, wenn nicht sogar überbietet. Im besten Fall gibt es also kein Strom aus Windkraft, im schlechtesten Fall müssen die zuverlässigen Grosskraftwerke noch zusätzliche Energie „vorhalten“, damit keine Netzstörungen auftreten.

- Teilt die Regierung die Auffassung, dass aufgrund der Erfahrungen mit Gross-Windkraftanlagen im Kanton Jura und im Südtirol, der Abstand von Windkraftwerken zu bewohnten Gebieten in Graubünden die international geforderten 1500m nicht unterschreiten darf?
- Teilt die Regierung die Auffassung, dass ineffiziente Windkraftwerke in Graubünden keine Bewilligung erhalten sollen? „CH-Effizienz“ wird gemäss Angaben des Bundesamtes für Energie (BE) mit Windgeschwindigkeiten von >4.5m/s, sowie 2000-2400 Vollaststunden/Jahr definiert.
- Teilt die Regierung die Auffassung, dass Windkraft-Pilotanlagen, welche die Effizienz nicht nachweisen können, nach 5 Jahren wieder entschädigungslos abgebrochen werden müssen?
- Teilt die Regierung die Auffassung, dass anstelle von Windkraftanlagen die Förderung der Wasserkraft (auch Rheinkraftwerke) sowie evtl. Sonnenenergie oberste Priorität hat?

Chur, 17. Juni 2011

Davaz, Kunz (Chur), Giacomelli, Barandun, Brandenburger, Buchli-Mannhart (Safien Platz), Burkhardt, Casutt, Conrad, Engler, Fontana, Hardegger, Hartmann (Champfèr), Heiz, Holzinger-Loretz, Jeker, Jenny, Kasper, Koch (Igis), Komminoth-Elmer, Kunz (Fläsch), Marti, Michael (Donat), Nigg, Niggli-Mathis (Grüsch), Righetti, Troncana-Sauer, Waidacher, Wieland, Zanetti, Zweifel-Disch, Pfister

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Die Landespräsidentin: Christina Bucher-Brini

Der Protokollführer: Patrick Barandun